

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 25. August 2022

Jahrgang 2022, Nr. 31

Inhalt

	Seite		Seite		
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		219	Bekanntmachung der Stadt Lübbecke über die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lübbecke	203	
210	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	198	220	Bekanntmachung der Stadt Lübbecke über die Widmung von Gemeindestraßen	203
211	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	198	221	Bekanntmachung der Stadt Lübbecke Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.9 „Dorf im Dorf Netelstedt“ –Satzungsbeschluss-	204
212	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	198	222	Bekanntmachung über die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Minden	206
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		223	Bekanntmachung über die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Porta Westfalica	206	
213	Bekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen über die Neuausweisung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen“	199	224	Bekanntmachung über die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Preußisch Oldendorf	207
214	Bekanntmachung über die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Bad Oeynhausen	200	225	Bekanntmachung über die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Rahden	207
215	Bekanntmachung über die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Espelkamp	201	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
216	Bekanntmachung über die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Hille	201	226	Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck	208
217	Bekanntmachung über die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Hüllhorst	202	227	Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecke Land	211
218	Bekanntmachung über die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Lübbecke	202			

210

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

211

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

212

Erscheinungstermine **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 32	Redaktionsschluss	01.09.2022	Ausgabe	08.09.2022
Nr. 33	Redaktionsschluss	15.09.2022	Ausgabe	22.09.2022
Nr. 34	Redaktionsschluss	29.09.2022	Ausgabe	06.10.2022
Nr. 35	Redaktionsschluss	13.10.2022	Ausgabe	20.10.2022

Bekanntmachung **Neuausweisung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen“**

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der staatlich anerkannten Heilquellen der Staatsbad Bad Oeynhausen GmbH (Begünstigte im Sinne des §53 Abs. 4 WHG) ist gemäß §53 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §36 Landeswassergesetz (LWG) die Neuausweisung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen“ beabsichtigt. Für ein größeres Gebiet war bereits mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 16. Juli 1974 ein gemeinsames Heilquellenschutzgebiet mit den Heilquellen der Stadt Bad Salzuflen festgesetzt worden. Diese Verordnung ist im Jahr 2014 ausgelaufen.

Das neue von den Quellen der Stadt Bad Salzuflen losgelöste Heilquellenschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Gemarkungen:

Kreis Minden-Lübbecke

Bad Oeynhausen (052706)
Dehme (052717)
Eidinghausen (052724)
Lohe (052769)
Rehme (052796)
Volmerdingsen (052818)
Werste (052822)
Wulferdingsen (052827)

Kreis Herford

Exter (052616)
Gohfeld (052618)
Mennighüffen (052634)
Ulenburg (052656)
Valdorf (052657)
Vlotho (052658)

Es gliedert sich in die quantitativen Schutzzonen A und B, die qualitative weitere Zone III und die engere Schutzzone II.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit den dazugehörigen Erläuterungen und Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, kann in der Zeit

vom 29. August 2022 bis einschließlich 28. September 2022

bei der **Stadt Bad Oeynhausen**, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Neubau,
Zimmer-Nr.: 60, 32545 Bad Oeynhausen während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 - 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 17.30 Uhr

bei der **Stadt Löhne**, Oeynhausener Straße 41, Zimmer-Nr.: 302, 32584 Löhne während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 - 12.30 Uhr
Montag	13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	13.30 - 17.30 Uhr

und bei der **Stadt Vlotho**, Lange Straße 60, 4. Etage, Zimmer-Nr.: 48, 32602 Vlotho während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.30 - 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 - 17.00 Uhr

eingesehen werden. Die in den einzelnen Kommunen vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus (COVID-19) sind bei der Einsichtnahme zu beachten. Gegebenenfalls sind vorherige Terminabsprachen notwendig.

Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Unterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold eingestellt (www.brdt.nrw.de, Rubrik: Service > Bekanntmachung/Amtsblätter > Abwasser / Gewässer / Hochwasser). Im Zweifelsfall maßgeblich ist der Inhalt, der bei der Stadt Bad Oeynhausen, Stadt Löhne und Stadt Vlotho in Papierform ausgelegten Unterlagen. In Bezug auf die Ausdehnung und die Abgrenzung des Heilquellenschutzgebietes ist der Entwurf der Verordnung maßgeblich.

Jede/ Jeder, deren/ dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des 12. Oktober 2022 schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Stadt Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen,
Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne,
Stadt Vlotho, Lange Straße 60, 32602 Vlotho
oder der
Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
Einwendung erheben. Gegenüber der Bezirksregierung Detmold kann die Einwendung auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de. Darüber hinaus kann die Einwendung gegenüber der Bezirksregierung Detmold auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt-nrw.de-mail.de.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtlichen Bezeichnungen der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ausgeschlossen.

Einwendungen gegen geplante Vorhaben werden grundsätzlich in nicht anonymisierter Form dem Vorhabenträger zugeleitet, weil dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Denn die Einwendungen dienen dazu, Umfang und Grad der Betroffenheit beurteilen zu können. Der Vorhabenträger muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z. B. Wohnort) der Einwender auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen.

Weitere datenschutzrechtliche Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter folgender Adresse:

<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>

Der Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten können mit den Beteiligten erörtert werden (§ 113 LWG). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Minden, den 27. Juli 2022
Az.: 54.01.09.70-018_3918-20
Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag
gez. Eisberg

214

Bekanntmachung
Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen
dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Bad Oeynhausen
über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge
durch den Kreis Minden-Lübbecke

Der Kreis Minden-Lübbecke und die Stadt Bad Oeynhausen ändern die gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), geschlossene mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 wie folgt:

1. Zu § 3 Nr. 1 wird folgende Regelung hinzugefügt:

c) Umsatzsteuer

Soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen als steuerpflichtiger Vorgang im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu behandeln sind, versteht sich das vertraglich vereinbarte Entgelt als Netto-Betrag ohne Umsatzsteuer.

2. §§ 1, 2 und 4 bis 9 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleiben unverändert wirksam.
3. Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold im Kraft; frühestens jedoch am 01.07.2022.

4. Verlängert sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 gemäß dessen § 6 Nr. 1, so gilt dies entsprechend für diese Zusatzvereinbarung.

Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 gekündigt, gilt die Kündigung auch für diese Zusatzvereinbarung.

Minden, den 18.05.2022
Für den Kreis Minden-Lübbecke:

Bad Oeynhausen, den
Für die Stadt Bad Oeynhausen:

(Anna Katharina Bölling)
Landrätin

(Lars Bökenkröger)
Bürgermeister

215

Bekanntmachung
Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen
dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Espelkamp
über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge
durch den Kreis Minden-Lübbecke

Der Kreis Minden-Lübbecke und die Stadt Espelkamp ändern die gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), geschlossene mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.04.2017 wie folgt:

1. Zu § 3 Nr. 1 wird folgende Regelung hinzugefügt:

c) Umsatzsteuer

Soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen als steuerpflichtiger Vorgang im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu behandeln sind, versteht sich das vertraglich vereinbarte Entgelt als Netto-Betrag ohne Umsatzsteuer.

2. §§ 1, 2 und 4 bis 9 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleiben unverändert wirksam.
3. Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold im Kraft; frühestens jedoch am 01.07.2022.
4. Verlängert sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.04.2017 gemäß dessen § 6 Nr. 1, so gilt dies entsprechend für diese Zusatzvereinbarung.
Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.04.2017 gekündigt, gilt die Kündigung auch für diese Zusatzvereinbarung.

Minden, den 18.05.2022
Für den Kreis Minden-Lübbecke:

Espelkamp, den
Für die Stadt Espelkamp:

(Anna Katharina Bölling)
Landrätin

(Dr. Henning Vieker)
Bürgermeister

216

Bekanntmachung
Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen
dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Hille
über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge
durch den Kreis Minden-Lübbecke

Der Kreis Minden-Lübbecke und die Gemeinde Hille ändern die gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), geschlossene mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 wie folgt:

1. Zu § 3 Nr. 1 wird folgende Regelung hinzugefügt:

c) Umsatzsteuer

Soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen als steuerpflichtiger Vorgang im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu behandeln sind, versteht sich das vertraglich vereinbarte Entgelt als Netto-Betrag ohne Umsatzsteuer.

2. §§ 1, 2 und 4 bis 9 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleiben unverändert wirksam.
3. Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold im Kraft; frühestens jedoch am 01.07.2022.

4. Verlängert sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 gemäß dessen § 6 Nr. 1, so gilt dies entsprechend für diese Zusatzvereinbarung.
Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 gekündigt, gilt die Kündigung auch für diese Zusatzvereinbarung.

Minden, den 18.05.2022
Für den Kreis Minden-Lübbecke:

Hille, den
Für die Gemeinde Hille:

(Anna Katharina Bölling)
Landrätin

(Michael Schweiß)
Bürgermeister

217

Bekanntmachung
Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen
dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Hüllhorst
über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge
durch den Kreis Minden-Lübbecke

Der Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Hüllhorst ändern die gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), geschlossene mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.04.2016 wie folgt:

1. Zu § 3 Nr. 1 wird folgende Regelung hinzugefügt:

c) Umsatzsteuer

Soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen als steuerpflichtiger Vorgang im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu behandeln sind, versteht sich das vertraglich vereinbarte Entgelt als Netto-Betrag ohne Umsatzsteuer.

2. §§ 1, 2 und 4 bis 9 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleiben unverändert wirksam.
3. Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold im Kraft; frühestens jedoch am 01.07.2022.
4. Verlängert sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 gemäß dessen § 6 Nr. 1, so gilt dies entsprechend für diese Zusatzvereinbarung.
Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.04.2016 gekündigt, gilt die Kündigung auch für diese Zusatzvereinbarung.

Minden, den 18.05.2022
Für den Kreis Minden-Lübbecke:

Hüllhorst, den
Für die Gemeinde Hüllhorst:

(Anna Katharina Bölling)
Landrätin

(Michael Kasche)
Bürgermeister

218

Bekanntmachung
Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen
dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Lübbecke
über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge
durch den Kreis Minden-Lübbecke

Der Kreis Minden-Lübbecke und die Stadt Lübbecke ändern die gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), geschlossene mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 wie folgt:

1. Zu § 3 Nr. 1 wird folgende Regelung hinzugefügt:

c) Umsatzsteuer

Soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen als steuerpflichtiger Vorgang im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu behandeln sind, versteht sich das vertraglich vereinbarte Entgelt als Netto-Betrag ohne Umsatzsteuer.

2. §§ 1, 2 und 4 bis 9 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleiben unverändert wirksam.

3. Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold im Kraft; frühestens jedoch am 01.07.2022.
4. Verlängert sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 gemäß dessen § 6 Nr. 1, so gilt dies entsprechend für diese Zusatzvereinbarung.
Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 gekündigt, gilt die Kündigung auch für diese Zusatzvereinbarung.

Minden, den 18.05.2022
Für den Kreis Minden-Lübbecke:

Lübbecke, den
Für die Stadt Lübbecke:

(Anna Katharina Bölling)
Landrätin

(Frank Haberbosch)
Bürgermeister

219

Bekanntmachung **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lübbecke** **vom 11.08.2022**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW S. 490) hat der Rat der Stadt Lübbecke am 05.05.2022 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lübbecke beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Lübbecke wird in § 13 Abs. 1 wie folgt neu gefasst:
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lübbecke, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung des digitalisierten Dokumentes im Internet auf der Homepage der Stadt unter www.luebbecke.de vollzogen. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Lübbecke am Verwaltungsgebäude, Kreis-Bürgerstraße 2-4, hingewiesen.

Davon ausgenommen sind ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die neben der Bereitstellung auf der in Satz 1 genannten Internetseite zusätzlich in ihrem vollen Wortlaut durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vollzogen werden.

§ 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lübbecke wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 11.08.2022

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

220

Bekanntmachung **der Stadt Lübbecke über die Widmung vo Gemeindestraßen**

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung werden folgende Straßen als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Am Alten Speicher	Gehlenbeck	7	1201	---
Bacmeisterstraße	Lübbecke	5	2328	---
Blasheimer Straße	Blasheim	11	316	Stichweg zu den Haus-Nr. 1, 3, 5, 7, 9
Carl-Loewe-Straße	Lübbecke	17	2906	---

Carl-Vogeler-Straße	Lübbecke	3	1132	---
Falkenweg	Nettelstedt	7	588	---
Im Knick	Nettelstedt	6	402	---
Körnerstraße	Lübbecke	4	1965	---
Mergelweg	Blasheim	10	1071	---
Osterfelder Straße	Gehlenbeck	7	323/80	Stichweg zu den Haus-Nr. 1, 1a, 1b, 3, 3a, 3b
Ostergarten	Gehlenbeck	7	1203	---
Rudolfstraße	Lübbecke	17	2561	Stichweg zu den Haus-Nr. 14, 14a, 14b, 16, 16a

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NWR. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Lübbecke, den 10.08.2022

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

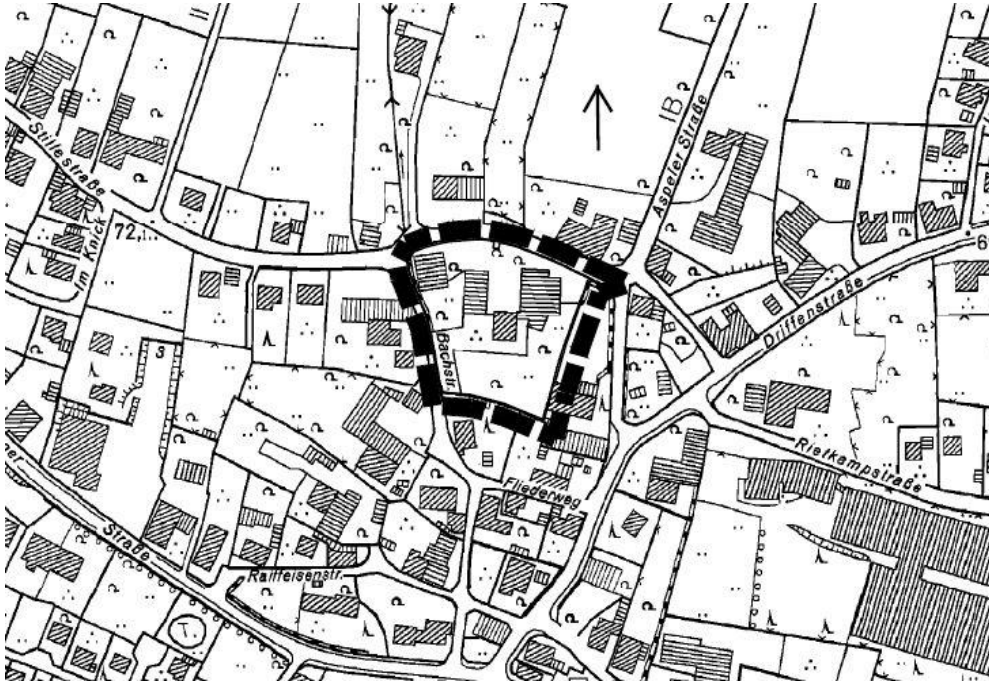
221

Bekanntmachung der Stadt Lübbecke Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Dorf im Dorf Nettelstedt“ -Satzungsbeschluss-

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsschritten nach § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 (BauGB) wird zugestimmt.
2. Aufgrund des § 10 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. §§ 7 (1) und 41 (1g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Dorf im Dorf Nettelstedt“ als Satzung beschlossen. Der Begründung wird zugestimmt.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Hinweise:

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- 2) Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 3) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Dorf im Dorf Nettelstedt“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Dorf im Dorf Nettelstedt“ wird im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 30.09.2021 in Kraft gesetzt.

Lübbecke, den 08.08.2022

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

222

Bekanntmachung
Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen
dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Minden
über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge
durch den Kreis Minden-Lübbecke

Der Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Minden ändern die gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), geschlossene mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 wie folgt:

1. Zu § 3 Nr. 1 wird folgende Regelung hinzugefügt:

c) Umsatzsteuer

Soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen als steuerpflichtiger Vorgang im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu behandeln sind, versteht sich das vertraglich vereinbarte Entgelt als Netto-Betrag ohne Umsatzsteuer.

2. §§ 1, 2 und 4 bis 9 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleiben unverändert wirksam.
3. Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft; frühestens jedoch am 01.07.2022.
4. Verlängert sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 gemäß dessen § 6 Nr. 1, so gilt dies entsprechend für diese Zusatzvereinbarung.
Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 gekündigt, gilt die Kündigung auch für diese Zusatzvereinbarung.

Minden, den 18.05.2022
Für den Kreis Minden-Lübbecke:

Minden, den
Für die Stadt Minden:

(Anna Katharina Bölling)
Landrätin

(Michael Jäcke)
Bürgermeister

223

Bekanntmachung
Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen
dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Porta Westfalica
über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge
durch den Kreis Minden-Lübbecke

Der Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Porta Westfalica ändern die gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), geschlossene mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.07.2016 wie folgt:

1. Zu § 3 Nr. 1 wird folgende Regelung hinzugefügt:

c) Umsatzsteuer

Soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen als steuerpflichtiger Vorgang im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu behandeln sind, versteht sich das vertraglich vereinbarte Entgelt als Netto-Betrag ohne Umsatzsteuer.

2. §§ 1, 2 und 4 bis 9 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleiben unverändert wirksam.
3. Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft; frühestens jedoch am 01.07.2022.

4. Verlängert sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 gemäß dessen § 6 Nr. 1, so gilt dies entsprechend für diese Zusatzvereinbarung.
Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.07.2016 gekündigt, gilt die Kündigung auch für diese Zusatzvereinbarung.

Minden, den 18.05.2022
Für den Kreis Minden-Lübbecke:

Porta Westfalica, den
Für die Stadt Porta Westfalica:

(Anna Katharina Bölling)
Landrätin

(Anke Grotjohann)
Bürgermeisterin

224

Bekanntmachung
Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen
dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Preußisch Oldendorf
über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge
durch den Kreis Minden-Lübbecke

Der Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Preußisch Oldendorf ändern die gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), geschlossene mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 wie folgt:

1. Zu § 3 Nr. 1 wird folgende Regelung hinzugefügt:

c) Umsatzsteuer

Soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen als steuerpflichtiger Vorgang im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu behandeln sind, versteht sich das vertraglich vereinbarte Entgelt als Netto-Betrag ohne Umsatzsteuer.

2. §§ 1, 2 und 4 bis 9 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleiben unverändert wirksam.
3. Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold im Kraft; frühestens jedoch am 01.07.2022.
4. Verlängert sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 gemäß dessen § 6 Nr. 1, so gilt dies entsprechend für diese Zusatzvereinbarung.
Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 gekündigt, gilt die Kündigung auch für diese Zusatzvereinbarung.

Minden, den 18.05.2022
Für den Kreis Minden-Lübbecke:

Preußisch Oldendorf, den
Für die Stadt Preußisch Oldendorf:

(Anna Katharina Bölling)
Landrätin

(Marko Steiner)
Bürgermeister

225

Bekanntmachung
Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen
dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Rahden
über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge
durch den Kreis Minden-Lübbecke

Der Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Rahden ändern die gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), geschlossene mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 wie folgt:

1. Zu § 3 Nr. 1 wird folgende Regelung hinzugefügt:

c) Umsatzsteuer

Soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen als steuerpflichtiger Vorgang im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu behandeln sind, versteht sich das vertraglich vereinbarte Entgelt als Netto-Betrag ohne Umsatzsteuer.

2. §§ 1, 2 und 4 bis 9 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleiben unverändert wirksam.

3. Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold im Kraft; frühestens jedoch am 01.07.2022.
4. Verlängert sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 gemäß dessen § 6 Nr. 1, so gilt dies entsprechend für diese Zusatzvereinbarung.
Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 gekündigt, gilt die Kündigung auch für diese Zusatzvereinbarung.

Minden, den 18.05.2022
Für den Kreis Minden-Lübbecke:

Rahden, den
Für die Stadt Rahden:

(Anna Katharina Bölling)
Landrätin

(Dr. Bert Honsel)
Bürgermeister

226

Bekanntmachung
der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck

vom 15.02.2022

Die Ev.- Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Gehlenbeck und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre)	702,80 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	702,80 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	920,20 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin inkl. Grabplatte		
a)	Erdbestattung (Graseinsaat) (Ruhezeit 30 Jahre)	2.109,55 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Graseinsaat) (Ruhezeit 30 Jahre)	1.674,20 Euro
c)	Urnenbeisetzung (Staudengarten) (Ruhezeit 30 Jahre)	2.931,10 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	382,50 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	12,75 Euro
c)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	382,50 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	12,75 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten (2 Gräber) mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin inkl. Grabplatte		
a)	Erdbestattung (Graseinsaat) (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.280,35 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung (Graseinsaat) pro Jahr	91,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung (Graseinsaat) (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.457,75 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Graseinsaat) pro Jahr	63,55 Euro
e)	Urnenbeisetzung (Staudengarten) (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.602,95 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Staudengarten) pro Jahr	108,00 Euro
g)	Gebühr für Zweitbeschriftung der Grabplatte beim Letztverstorbenen zu § 4 Abs. 4 a), c) und e)	500,00 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

(1) Reihengrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten, die vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 20.02.1980 in der Fassung vom 12.09.1995 Nutzungsrechte erworben haben, wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 17,90 Euro je Grabstätte und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

(2) Wahlgrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 17,90 Euro je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	223,15 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	223,15 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	446,25 Euro
d)	Urnenbeisetzung	290,05 Euro
(2) Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	346,90 Euro
b)	Benutzung der Leichenkammer	138,75 Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	669,40 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.338,85 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	870,25 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	446,25 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	892,55 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	580,15 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	223,15 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	446,25 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	290,05 Euro

§ 8
Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	100,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	25,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	25,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	25,00 Euro
(5)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	25,00 Euro
(6)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung oder der Friedhofsgebührensatzung (Schutzgebühr)	2,50 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 27.03.2004 in der Fassung vom 01.10.2018.

§ 10 **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 27.03.2004 in der Fassung vom 01.10.2018 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.07.2018 in der Fassung vom 15.04.2020 außer Kraft.

Gehlenbeck, den 15.02.2022

Das Presbyterium der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck

Siegel gez. Vorsitzende gez. Presbyter/in gez. Presbyter/in

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck vom 15.02.2022 kirchenaufsichtlich genehmigt. Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarife) wird die Genehmigung befristet bis zum 31.08.2025 erteilt.

Bielefeld, den 05.08.2022

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

gez. Martin Bock

Az.: 723.02-4006

Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 12.08.2022

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Siegel

227

Bekanntmachung **des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land findet am

Dienstag, dem 06.09.2022,
um 17:00 Uhr im Bürgerhaus Espelkamp,
Wilhelm-Kern-Platz 14, 32339 Espelkamp,

statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung vom 01.02.2021
2. Bericht über die Arbeit der Volkshochschule
3. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
4. Bekanntgaben und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

1. Bekanntgaben und Anfragen

Espelkamp, 18.08.2022

Jaroslav Grackiewicz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Herausgeber: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich online.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite <https://www.minden-luebbecke.de/Verwaltung/Amtliches-Kreisblatt/> des Kreises Minden Lübbecke.
Das Amtliche Kreisblatt kann per Anfrage an den Herausgeber abonniert werden- (Tel.: 0571/807 22020 oder E-Mail: kreistagsbuero@minden-luebbecke.de)